

Beratung und Abstimmung**§178**

(1) Alle Entscheidungen des Gerichts werden im Kollektiv der zur Entscheidung berufenen Richter beraten. Über jede Entscheidung wird abgestimmt.

(2) Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist zu wahren.

1. Entscheidung im Kollektiv der Richter: Die Beratung der Mitglieder des Gerichts im Kollektiv gewährleistet, daß die Entscheidung durch die Gegenüberstellung, Abwägung und Prüfung der individuellen Auffassungen und Argumente sowie durch gegenseitige Ergänzung des Wissens und der Gesichtspunkte der Wahrheit und Gerechtigkeit entspricht.

2. Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis: Die Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses ist eine wichtige Garantie für die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Richter sowie für die Autorität, Überzeugungskraft und gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Entscheidungen.

§ 179

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung kann der Protokollführer hinzugezogen werden.

Alle **Gerichtsmitglieder müssen** während der gesamten Beratung und Abstimmung **anwesend sein**. Währenddessen ist jede Einflußnahme durch irgendeine nicht zum Gericht gehörende Person ausgeschlossen. Das dient gleichzeitig auch der Geheimhaltung des Beratungs- und Abstimmungsverlaufs, der Vermeidung jedes Anscheins der Richterbeeinflussung und erhöht die Autorität des Gerichts. Während notwendiger Unterbrechungen der Beratung und Abstimmung darf kein Gerichtsmitglied über die Ergebnisse der Beweisaufnahme und über die zu treffende Entscheidung mit anderen Personen sprechen. Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist auch nach Beendigung der Hauptverhandlung zu wahren.

§180

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

(2) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.